

Zweiunddreißigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung 14. Dezember 2022 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503), zuletzt geändert am 6. September 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 40, S. 211–228), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 19. Dezember 2022 erteilt.

Artikel 1

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Studiengang Bachelor of Science ist modular aufgebaut und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. Gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind allen Komponenten des Studiums ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden richtet.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Studiengang Bachelor of Science hat einen Leistungsumfang von 180 ECTS-Punkten, die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 1 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Studiengang Bachelor of Science“ ersetzt.

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

e) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 4 bis 6.

2. In § 7 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Prüfungs- und Studienzeiten“ durch die Wörter „Prüfungen und Studienzeiten“ ersetzt.

3. In § 8 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für ihre Bestellung als Gutachter/Gutachterin der Bachelorarbeit kann der Fachprüfungsausschuss auch Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Private dozentinnen, die nicht der Albert-Ludwigs-Universität oder einer Eucor-Partnerhochschule angehören, die Prüfungsbefugnis übertragen.“

4. In **§ 15 Absatz 2 Satz 2** werden die Wörter „und gleicher Regelstudienzeit“ gestrichen.
5. **§ 19** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Durchschnitt“ wird jeweils durch das Wort „Wert“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „1,5“ wird durch die Wörter „von 1,0 bis 1,5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Note des Moduls“ durch das Wort „Modulnote“ ersetzt und die Wörter „Noten der Modulteilprüfungen“ durch die Wörter „einzelnen Modulteilprüfungsnoten“.
6. **§ 21** wird wie folgt **geändert**:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem betreffenden Fach des Bachelorstudiengangs“ durch die Wörter „seinem/ihrem Studienfach“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 und 3 werden aufgehoben.
 - bb) Nach dem neuen Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines/einer bestimmten Betreuers/Betreuerin besteht nicht.“
 - c) In Absatz 5 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Scheidet der/die als Betreuer/Betreuerin der Bachelorarbeit bestellte Hochschullehrer/Hochschullehrerin, außerplanmäßige Professor/Professorin oder Privatdozent/Privatdozentin aus der das betreffende Studienfach anbietenden Fakultät aus, kann er/sie die mit der Bestellung verbundenen Rechte und Pflichten bis zu einem Jahr nach seinem/ihrem Ausscheiden weiter wahrnehmen und gilt insoweit weiterhin als Angehöriger/Angehörige der Fakultät.“
7. **§ 22** wird wie folgt **geändert**:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der/dem“ durch die Wörter „dem/der“ ersetzt und die Wörter „der/die Studierende sich für die Wiederholungsprüfung anmelden muss“ werden durch die Wörter „für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Bachelorprüfung“ durch die Wörter „betreffenden Prüfung“ ersetzt.
8. In **§ 29 Absatz 2 Satz 1** wird das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
9. Dem **§ 33** werden die folgenden **Absätze 40 bis 42** angefügt:

„(40) Bereits vor dem 1. Oktober 2022 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Chemie immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Neunundzwanzigsten Änderungssatzung vom 25. September 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 51, Nr. 67, S. 338–346, vom 25. September 2020) bis spätestens 30. September 2026 (Ausschlussfrist) abschließen.

(41) Bereits vor dem 1. Oktober 2022 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Regio Chimica immatrikulierte Studierende können ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Achtundzwanzigsten Änderungssatzung vom 29. November 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 50, Nr. 77, S. 425–430, vom 29. November 2019) bis spätestens 30. September 2026 (Ausschlussfrist) abschließen.

(42) Bereits vor dem 1. Oktober 2022 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Pharmazeutische Wissenschaften oder im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 17. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 49, Nr. 63, S. 450–488, vom 17. Dezember 2018) bis spätestens 30. September 2026 (Ausschlussfrist) abschließen.“

10. In **Anlage A** werden in Abschnitt II die Wörter „Molekulare Medizin“ gestrichen.

11. In **Anlage B I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Pharmazeutische Wissenschaften** wie folgt **gefasst**:

„Pharmazeutische Wissenschaften

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Pharmazeutische Wissenschaften hat einen Leistungsumfang von 168 ECTS-Punkten. 22 ECTS-Punkte entfallen auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK); hiervon werden 10 ECTS-Punkte im Hauptfach Pharmazeutische Wissenschaften erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

(2) Im Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften werden in den ersten vier Fachsemestern die naturwissenschaftlichen Grundlagen in den Kernfächern Pharmazeutische Chemie, Pharmazeutische Biologie und Pharmazeutische Technologie unter Einbeziehung medizinischer Inhalte vermittelt. Im fünften und sechsten Fachsemester erfolgt eine Vertiefung in spezifischen Fachgebieten der Pharmazie, insbesondere zu Themen aktueller Forschungsrichtungen, und im Bereich der Qualitätssicherung. Die Studierenden werden in die für eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Pharmazie notwendigen theoretischen und praktischen Fähigkeiten eingeführt und mit den Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; die zugehörigen Prüfungsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften gliedert sich im Hauptfach in den Grundlagenbereich sowie den Vertiefungs- und Ergänzungsbereich. Die in den einzelnen Bereichen zu belegenden Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Für praktische Lehrveranstaltungen kann als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis von sicherheitsrelevanten Kenntnissen verlangt werden. Der Fachprüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist, sowie deren Form und Frist regeln.

(2) Im Grundlagenbereich sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Grundlagenmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt 106 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 bis 5 zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung der für das dritte Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Moduls Organische Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Allgemeine und Anorganische Chemie. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Instrumentelle Analytik ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Allgemeine und Anorganische Chemie sowie Quantitative Analyse.

Tabelle 1: Grundlagenmodule (106 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Allgemeine und Anorganische Chemie	V + Pr + S	14	14	1	SL PL: Klausur
Grundlagen der Biologie für Pharmazeutinnen und Pharmazeuten I	V	1	2	1	PL: Klausur
	V	4	4	1	PL: Klausur
Mathematik	S	3	4	1	SL PL: Klausur
Physik und Physikalische Chemie	V	4	4	1	PL: Klausur
	V + Pr + S	6	6	2	SL PL: Klausur
Quantitative Analyse	V + Pr + S	10	11	2	SL PL: Klausur
Arzneiformenlehre	V + Pr + S	8	8	2 und 3	SL PL: Klausur
Medizinische Grundlagen	V	3	3	2	PL: Klausur
	V	3	3	3	PL: Klausur
Organische Chemie	S + V	4	4	2	PL: Klausur
	V + Pr + S	13	14	3	SL PL: Klausur
Grundlagen der Biologie für Pharmazeutinnen und Pharmazeuten II	V	1	2	3	PL: Klausur
	V + Pr + S	8	8	3 und 4	SL PL: Klausur
Instrumentelle Analytik	V + Pr + S	14	15	4	SL PL: Klausur
Biochemie	V	4	4	4 und 5	PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Exkursion; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Vertiefungs- und Ergänzungsbereich sind die nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Vertiefungsmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt 57 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 bis 7 sowie in Absatz 4 und 5 zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Qualitätssicherung von Arzneimitteln ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Physik und Physikalische Chemie sowie Arzneiformenlehre. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Biogene Arzneistoffe ist die erfolgreiche Absolvierung der Praktika in den Modulen Grundlagen der Biologie für Pharmazeutinnen und Pharmazeuten II und Instrumentelle Analytik. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundlagen der Pharmakologie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Medizinische Grundlagen. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundlagen der Klinischen Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Grundlagen der Biologie für Pharmazeutinnen und Pharmazeuten II.

Tabelle 2: Vertiefungsmodule (57 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Berufspraktikum	Pr		10	3	SL

Arzneistofffindung und -synthese	V + S	4	5	5	PL: mündliche Prüfung und mündliche Präsentation
Qualitätssicherung von Arzneimitteln	S + Pr + Ü	7	7	5	SL PL: Klausur
Biogene Arzneistoffe und Molekularbiologie	S	3	4	5	SL
	Pr + S + V	7	7	6	SL PL: Klausur
Grundlagen der Pharmakologie	V	5	5	5 und 6	PL: Klausur
Bioinformatik und molekulare Modellierung	V + S	4	4	6	SL PL: Klausur
Biopharmazie	S	2	3	6	SL PL: Klausur
Grundlagen der Klinischen Chemie	V	2	2	6	PL: Klausur
Bachelorarbeit			10	6	PL: Bachelorarbeit

(4) Das Berufspraktikum kann wahlweise in einer Apotheke oder Krankenhausapotheke oder in einem Betrieb der pharmazeutischen Industrie mit GMP-Herstellungserlaubnis absolviert werden. Mit vorheriger Genehmigung durch den Fachprüfungsausschuss kann das Berufspraktikum auch in einer anderen geeigneten Einrichtung absolviert werden; in Betracht kommen Betriebe der pharmazeutischen oder der chemischen Industrie sowie Betriebe aus dem direkten Umfeld der pharmazeutischen Industrie. Das Berufspraktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt acht Wochen und soll in der vorlesungsfreien Zeit ab dem dritten Fachsemester absolviert werden; es kann entweder zusammenhängend oder aufgeteilt auf zwei Praxisphasen abgeleistet werden.

(5) Die besonderen Voraussetzungen und Inhalte des Moduls Bachelorarbeit sind in §§ 8 und 9 näher geregelt.

(6) Im Vertiefungs- und Ergänzungsbereich ist außerdem das Ergänzungsmodul zu absolvieren. Im Rahmen des Ergänzungsmoduls, in dem nur Studienleistungen zu erbringen sind, sind nach Wahl des/der Studierenden Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten aus dem nachfolgend in Tabelle 3 und im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu absolvieren. Der Fachprüfungsausschuss kann auf Antrag weitere für den Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften geeignete Lehrveranstaltungen zulassen. Es können nicht mehr Lehrveranstaltungen absolviert werden, als für die Erreichung der gemäß Satz 2 geforderten ECTS-Punktzahl notwendig sind.

Tabelle 3: Ergänzungsmodul (5 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Geschichte der Pharmazie	V	1	1	3	SL
Pharmazeutische und medizinische Terminologie	S	1	1	3	SL
Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen	Ex	2	2	4	SL
Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen mit Abschlussklausur	Ex	2	3	4	SL
Grundlagen der Ernährungslehre	V	1	1	4	SL
Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker	V	1	1	4	SL
Wissenschaftliches Arbeiten	S	1	1	5	SL
Materials in Life Science	V	2	2	6	SL

(7) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 22 ECTS-Punkte zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in der Bearbeitung von Übungsblättern, in Protokollen, Vorträgen, Laborversuchen oder Experimenten bestehen.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens sechs nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

(3) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 7 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in zwei der vier Module Allgemeine und Anorganische Chemie, Grundlagen der Biologie für Pharmazeutinnen und Pharmazeuten I, Mathematik sowie Quantitative Analyse jeweils eine studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften eingeschrieben ist und darin mindestens 130 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ist die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei daten- oder softwarebezogenen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und Programmcodes verlangt werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist von zwei Gutachtern/Gutachterinnen zu bewerten.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.

(2) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 11 Anerkennung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit in einer Apotheke oder Krankenhausapotheke, in einem Betrieb der pharmazeutischen Industrie mit GMP-Herstellungserlaubnis oder in einem anderen geeigneten Betrieb der pharmazeutischen oder chemischen Industrie erworben wurden, können anerkannt und auf das gemäß § 3 zu absolvierende Berufspraktikum angerechnet werden, sofern sie gleichwertig im Sinne von § 9 Absatz 3 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung sind.

§ 12 Betreuungsrelationen

Die Betreuungsrelationen (Gruppengrößen) der von der Medizinischen Fakultät durchgeführten Lehrveranstaltungen im Modul Medizinische Grundlagen werden wie folgt festgelegt:

- Vorlesung: Medizinische Grundlagen: Anatomie 120 Studierende
- Vorlesung: Physiologie und Pathophysiologie für Pharmazeuten 120 Studierende“

12. In **Anlage B I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Physik** wie folgt **geändert**:

- a) § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „Modulabschlussprüfung“ durch die Wörter „mündliche Prüfung“ ersetzt.
- bb) Die Tabelle 1 wird wie folgt geändert:
- α) Die Zeilen für das Modul „Experimentalphysik A“ werden wie folgt gefasst:

„Experimentalphysik A (16 ECTS-Punkte)					
Experimentalphysik I	V + Ü	4 + 2	8	1	SL PL: mündliche Prüfung“
Experimentalphysik II	V + Ü	4 + 2	8	2	

- β) Die Zeilen für das Modul „Theoretische Physik A“ werden wie folgt gefasst:

„Theoretische Physik A (18 ECTS-Punkte)					
Theoretische Physik I	V + Ü	4 + 2	9	2	SL PL: mündliche Prüfung“
Theoretische Physik II	V + Ü	4 + 2	9	3	

- b) In § 7 werden die Wörter „Modulabschlussprüfung bestanden ist“ durch die Wörter „studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde“ ersetzt.

13. In **Anlage B I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Psychologie** wie folgt **geändert**:

- a) In § 3 Absatz 3 werden in Tabelle 2 die Zeilen für das Modul „Einführung in die Psychologie“ wie folgt gefasst:

„Einführung in die Psychologie (7 ECTS-Punkte)					
Geschichte der Psychologie und Psychotherapie	V/S	2	3	1	SL
Wissenschaftliche Konzepte und Methoden, Ethik und Berufsrecht	V + S	3	4	1	SL PL: Klausur“

b) Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12 Bildung der Modulnoten

Im Modul Störungslehre errechnet sich die Modulnote als das arithmetische Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen.“

c) Der bisherige § 12 wird § 13.

14. In **Anlage B I.** wird **§ 3 Absatz 7** die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Umweltnaturwissenschaften** wie folgt **geändert**:

In der Tabelle 3 wird in der Zeile für das Modul „Mathematik I für Naturwissenschaften“ in der Spalte „Studienleistung/Prüfungsleistung“ die Angabe „PL“ durch folgende Angabe ersetzt:

„SL

PL: Klausur“.

15. In **Anlage B II.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Chemie** wie folgt **gefasst**:

„Chemie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Chemie sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Chemie hat einen Leistungsumfang von 160 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte.

(2) Der Bachelorstudiengang Chemie vermittelt in den Fachbereichen Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie sowie wahlweise Biochemie oder Makromolekulare Chemie Kenntnisse und Fähigkeiten für Tätigkeiten in der chemischen Forschung und Entwicklung. Dabei wird besonderer Wert auf die Kombination von theoretischer und praktischer Ausbildung gelegt und das Curriculum weist dementsprechend einen hohen Anteil an Praktika auf. Ergänzt werden die vermittelten Fachkenntnisse durch Lehrveranstaltungen zu speziellen Rechenmethoden der Chemie, zu Grundlagen der Physik sowie im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Sicherheitsvorschriften

(1) Die Studierenden werden über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei praktischen Arbeiten während ihres Studiums ausreichend und angemessen unterwiesen. Die Unterweisung umfasst insbesondere das im Rahmen des Moduls Einführungskurs Chemisches Arbeiten zu absolvierende Sicherheitsseminar über die Sicherheit im chemischen Hochschulpraktikum gemäß DGUV-Information 213–026 in der jeweils geltenden Fassung sowie praktikumsspezifische Erläuterungen und Anweisungen in den Modulen Einführungskurs Chemisches Arbeiten, Grundpraktikum Analytische Chemie, Grundpraktikum Anorganische Chemie, Grundpraktikum Organische Chemie, Grundpraktikum Physikalische Chemie, Physikalisches Praktikum für Naturwissenschaftler und Naturwissenschaftlerinnen, Grundpraktikum Biochemie und Grundpraktikum Makromolekulare Chemie, die auf die in dem jeweiligen Praktikum auszuführenden Tätigkeiten ausgerichtet sind.

(2) Die Zugangsberechtigung zu einem Praktikum im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich kann durch den Leiter/die Leiterin des betreffenden Praktikums entzogen werden, wenn durch grobe Verstöße des/der Studierenden gegen die Sicherheitsvorschriften dieser/diese selbst, andere Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Praktikums oder Unbeteiligte gefährdet oder geschädigt wurden. In diesem Fall werden die dem betreffenden Praktikum zugeordneten ECTS-Punkte nicht vergeben.

(3) Leidet ein Studierender/eine Studierende an einer Krankheit, durch die er/sie bei Teilnahme an einem Praktikum im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sich selbst oder andere Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Praktikums oder Unbeteiligte ernstlich gefährdet, kann ihm/ihr die Zugangsberechtigung zu dem betreffenden Praktikum entzogen werden. Die Entscheidung hierüber ist vom Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betriebsärztlichen Dienst zu treffen; bei Gefahr im Verzug kann der Leiter/die Leiterin des betreffenden Praktikums die Zugangsberechtigung vorläufig entziehen. In Fällen des Satzes 1 soll der Leiter/die Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur erfolgreichen Absolvierung des Praktikums geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Erbringt der/die Studierende die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß oder kann keine geeignete Ersatzleistung angeboten werden, werden die dem betreffenden Praktikum zugeordneten ECTS-Punkte nicht vergeben.

§ 4 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Chemie gliedert sich im Hauptfach Chemie in den Pflichtbereich und den Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Voraussetzung für die Belegung der Module Grundpraktikum Analytische Chemie, Grundpraktikum Anorganische Chemie, Grundpraktikum Organische Chemie, Grundpraktikum Physikalische Chemie, Grundpraktikum Biochemie und Grundpraktikum Makromolekulare Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Einführungskurs Chemisches Arbeiten und die Teilnahme an derjenigen Sitzung einer Lehrveranstaltung des betreffenden Moduls, in der die Studierenden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden. Versäumt ein Studierender/eine Studierende für ein Praktikum gemäß Satz 1 diejenige Sitzung, in der die Sicherheitsunterweisung durchgeführt wird, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung ihm/ihr auf Antrag ermöglichen, eine geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Bis zur Erbringung einer geeigneten Ersatzleistung darf der/die Studierende an dem betreffenden Praktikum nicht teilnehmen.

(3) Im Pflichtbereich sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 148 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 bis 9 zu absolvieren. Im Modul Einführungskurs Chemisches Arbeiten sind als Eingangsprüfung zwei Kenntnisprüfungen zum Sicherheitsseminar und zur Allgemeinen und Anorganischen Chemie zu absolvieren; die Eingangsprüfung gilt auch dann als bestanden, wenn die Prüfungsleistung im Modul Allgemeine und Anorganische Chemie bestanden ist. Zusätzliche Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundpraktikum Anorganische Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Analytische Chemie und Grundpraktikum Analytische Chemie sowie eines der beiden Module Anorganische Chemie I oder Anorganische Chemie II. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Anorganische Chemie III ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Anorganische Chemie I, Anorganische Chemie II und Grundpraktikum Anorganische Chemie. Zusätzliche Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundpraktikum Organische Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung eines der beiden Module Organische Chemie I oder Organische Chemie II. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Organische Chemie IV ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Organische Chemie I, Organische Chemie II, Grundpraktikum Organische Chemie und Organische Chemie III. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung in den Modulen Physikalische Chemie II, Physikalische Chemie III und Physikalische Chemie IV ist die erfolgreiche Absolvierung der Übung in dem betreffenden Modul. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende regelmäßig daran teilgenommen hat und mindestens fünfzig Prozent der insgesamt für die Bearbeitung der in der Übung ausgegebenen Übungsblätter vergebenen Punkte erreicht hat; die Übungsblätter werden in der Regel wöchentlich ausgegeben und sollen sich hinsichtlich der je Übungsblatt erreichbaren Punktzahl nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Zusätzliche Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundpraktikum Physikalische Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung eines der beiden Module Physikalische Chemie I oder Physikalische Chemie II. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Physikalische Chemie IV ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Physikalische Chemie I, Physikalische Chemie II, Physikalische Chemie III und Grundpraktikum Physikalische Chemie. Die besonderen Voraussetzungen und Inhalte des Bachelormoduls sind in §§ 9 und 10 näher geregelt.

Tabelle 1: Pflichtbereich (148 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Allgemeine Chemie					
Allgemeine und Anorganische Chemie	V	5	7	1	PL: Klausur

Einführungskurs Chemisches Arbeiten	Pr + S	4 + 2	3	1	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Analytische Chemie					
Analytische Chemie	V	3	5	2	PL: Klausur
Grundpraktikum Analytische Chemie	Pr + S	6 + 1	5	2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Anorganische Chemie					
Anorganische Chemie I	V	3	4	3	PL: Klausur
Anorganische Chemie II	V	3	4	4	PL: Klausur
Grundpraktikum Anorganische Chemie	Pr + S	14 + 1	9	5	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Anorganische Chemie III	V	3	5	5	PL: mündliche Prüfung
Organische Chemie					
Organische Chemie I	V + Ü	3 + 1	5	2	PL: Klausur
Organische Chemie II	V + Ü	3 + 1	5	3	PL: Klausur
Grundpraktikum Organische Chemie	Pr + S	13 + 2	10	3 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Organische Chemie III	V + Ü	3 + 2	6	4	PL: Klausur
Organische Chemie IV	V + Ü	2 + 1	5	5	PL: mündliche Prüfung
Physikalische Chemie					
Physikalische Chemie I	V + Ü	3 + 2	6	1	SL PL: Klausur
Physikalische Chemie II	V + Ü	3 + 2	6	2	SL PL: Klausur
Physikalische Chemie III	V + Ü	3 + 2	6	3	SL PL: Klausur
Grundpraktikum Physikalische Chemie	Pr	6	7	3 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung

Physikalische Chemie IV	V + Ü	3 + 2	7	5	SL PL: Klausur PL: mündliche Prüfung
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie					
Rechenmethoden der Chemie und Pharmazie	V + Ü	2 + 1	4	1	SL
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie I	V + Ü	2 + 1	4	2	SL
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie II	V + Ü	2 + 1	5	3	SL
Physik					
Einführung in die Physik mit Experimenten für Studierende der Natur- und Umweltwissenschaften	V + Ü	4 + 1	5	1	SL
Physikalisches Praktikum für Naturwissenschaftler und Naturwissenschaftlerinnen	Pr	5	4	1	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Abschlussmodule					
Projektmodul	Ü	5	6	6	SL
Bachelormodul			15	6	SL PL: Bachelorarbeit

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(4) Im Wahlpflichtbereich sind nach Wahl des/der Studierenden entweder die drei in Tabelle 2 aufgeführten Module aus dem Bereich Biochemie oder die beiden Module aus dem Bereich Makromolekulare Chemie nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 und 3 zu absolvieren und so insgesamt 12 ECTS-Punkte zu erwerben. Zusätzliche Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundpraktikum Biochemie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Biochemie I. Zusätzliche Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundpraktikum Makromolekulare Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Makromolekulare Chemie I.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich (12 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Biochemie					
Biochemie I	V	3	4	4	PL: Klausur
Grundpraktikum Biochemie	Pr	5	6	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Biochemie II	V	2	2	5	PL: mündliche Prüfung

Makromolekulare Chemie					
Makromolekulare Chemie I	V + Ü	3 + 1	6	4	PL: Klausur
Grundpraktikum Makromolekulare Chemie	Pr	10	6	4	SL PL: mündliche Prüfung

(5) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 5 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, Protokollen, der Bearbeitung von Übungsblättern, Arbeitsplatzgesprächen, Laborversuchen oder Experimenten bestehen.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen. Praktische Prüfungsleistungen können beispielsweise in der Durchführung von Laborversuchen, der Auswertung von Messdaten oder der Programmierung und Ausführung von Computersimulationen bestehen.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens fünf nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites und höchstens zwei ein drittes Mal wiederholt werden.

(2) Die dritte Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(3) Höchstens drei bestandene Prüfungsleistungen in Form einer Klausur können zum Zwecke der Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Gewertet wird jeweils die Prüfungsleistung mit der besseren Note.

§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in zwei der drei Module Allgemeine und Anorganische Chemie, Physikalische Chemie I und Organische Chemie I die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Chemie eingeschrieben ist und darin die Module Grundpraktikum Analytische Chemie, Grundpraktikum Anorganische Chemie, Grundpraktikum Organische Chemie, Grundpraktikum Physikalische Chemie und Grundpraktikum Biochemie beziehungsweise Grundpraktikum Makromolekulare Chemie erfolgreich absolviert und außerdem in zwei der drei Module Anorganische Chemie III, Organische Chemie IV und Physikalische Chemie IV sowie in allen Modulen aus demjenigen Fachgebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt werden soll, die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht hat. In begründeten Fällen kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zur Bachelorarbeit zulassen, die eines der in Satz 1 genannten Module noch nicht abgeschlossen oder eine der dort geforderten Prüfungsleistungen noch nicht erbracht haben.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Das Thema der Bachelorarbeit ist aus einem der fünf Fachgebiete Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie oder Makromolekulare Chemie zu wählen.

(2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei daten- oder softwarebezogenen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und Programmcodes verlangt werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten.

(5) Die Bachelorarbeit wird durch die Präsentation der Bachelorarbeit ergänzt. Die Präsentation der Bachelorarbeit besteht aus einem Vortrag des/der Studierenden über die Ergebnisse der Bachelorarbeit und einer daran anschließenden Diskussion; sie wird von dem Gutachter/der Gutachterin der Bachelorarbeit geleitet und bewertet. Die Präsentation der Bachelorarbeit ist in der Regel hochschulöffentlich; Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. Die Präsentation der Bachelorarbeit ist eine Studienleistung und hat einen Leistungsumfang von 3 ECTS-Punkten.

§ 11 Bildung der Modulnoten

Im Modul Physikalische Chemie IV errechnet sich die Modulnote als das arithmetische Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.

(2) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.“

16. In **Anlage B II.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Molekulare Medizin aufgehoben.**

17. In **Anlage B II.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Pflegewissenschaft** wie folgt **gefasst:**

„Pflegewissenschaft

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Pflegewissenschaft hat einen Leistungsumfang von 172 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Pflegewissenschaft erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

(2) Der Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft ist gleichermaßen wissenschafts- und praxisorientiert. Sowohl im theoretischen als auch im klinisch-praktischen Teil der universitären Ausbildung werden den Studierenden fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten auf breiter fachlicher Basis vermittelt. Aufbauend auf einer pflegerischen Vorbildung erwerben die Studierenden in den Fachsemestern eins bis vier auf den Gebieten Prävention, Kuration, Rehabilitation und Palliation die Kompetenz, eine Patienten-/Patientinnengruppe umfassend eigenverantwortlich zu betreuen. Für das fünfte und sechste Fachsemester ist im Rahmen des Berufspraktikums die eigenverantwortliche Mitwirkung der Studierenden an Praxisentwicklungs- und Forschungsprojekten vorgesehen; hierbei können die Studierenden zwischen den beiden Versorgungsbereichen Akutversorgung und ambulante und stationäre Pflege sowie den drei Al-

tersgruppen Kinder und Jugendliche, Menschen mittleren Alters und ältere Menschen wählen. Die Absolventen/Absolventinnen des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft besitzen die Qualifikation, um die selbständige Steuerung von komplexen Pflege-, Behandlungs- und entsprechenden Organisationsprozessen zu übernehmen, sowie die Befähigung, Führungsverantwortung bei der Betreuung von Menschen aller Altersgruppen insbesondere in Akutkrankenhäusern, Pflegeheimen und in der ambulanten Pflege wahrzunehmen.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden; in diesem Fall können die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft sind im Hauptfach alle in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Pflege von Menschen aller Altersgruppen (10 ECTS-Punkte)					
Mikrobiologie und Krankenhaushygiene	V	2	1	1	SL
Sicherheit und Selbstmanagement	V + S + Pr	5	3	1	PL: Klausur
Grundlagen I	V + S + Pr	1,5	2	1	SL
Grundlagen II	V + S + Pr	3,5	4	2	SL
Medizinische Grundlagen (8 ECTS-Punkte)					
Anatomie	V + S + Ü	5	3	1	PL: Klausur und mündliche Prüfung
Physiologie	V + S + Ü	5	3	1	PL: Klausur und mündliche Prüfung
Pharmakologische Behandlung I	V + S	2	2	2	SL
Klinischer Bereich I (33 ECTS-Punkte)					
Situationsanalyse und Fallarbeit	Pr + Ü	5	3	1 oder 2	PL: mündliche Prüfung
Berufspraktikum Teil 1	BPr		30	1 und 2	SL
Forschung I (7 ECTS-Punkte)					
Literatur und wissenschaftliches Schreiben	S + Ü	2,5	2	1	PL: schriftliche Ausarbeitung
Forschungsfragen und Methoden	V + S	3,5	3	2	SL
Methoden klinischer Forschung	V + S + Ü	2,5	2	3	SL
Pflegeinterventionen (16 ECTS-Punkte)					
Pflegeinterventionen I	V + S + Pr	20	7	2 und 3	PL: Klausur
Pflegeinterventionen II	V + S + Pr	20	6	3 und 4	SL

Pharmakologische Behandlung II	V + S	2	1	4	SL
Information, Anleitung und Beratung	S	0,5	2	4	SL
Klinischer Bereich II (30 ECTS-Punkte)					
Pflege in der Praxis	Pr + Ü	4,5	4	3	PL: mündliche Prüfung und praktische Leistung
Berufspraktikum Teil 2	BPr		26	3 und 4	SL
Assessment – Pflegebedarf (6 ECTS-Punkte)					
Anamnese und Basisuntersuchung	S + Pr	4	3	3	PL: schriftliche Ausarbeitung und praktische Leistung
Leben mit Gesundheitsproblemen	V + S + Ü	2,5	3	4	SL
Sozialwissenschaftliche Konzepte, Ethik und Gesundheitsökonomie (4 ECTS-Punkte)					
Kommunikation in der Pflege	V + S + Ü	2	2	3	SL
Ethik und Gesundheitsökonomie	V + S + Ü	3	2	4	PL: schriftliche Ausarbeitung
Einführung in Advanced Nursing Practice (4 ECTS-Punkte)					
Advanced Nursing Practice	V + S + Pr	1,5	4	5	PL: mündliche Präsentation
Forschung II (10 ECTS-Punkte)					
Forschungsmethodik	V + S + Ü	5	5	5	PL: Klausur
Praxisentwicklung	V + S + Ü	5	5	5	SL
Qualitätssicherung und Evaluation (11 ECTS-Punkte)					
Klinische und forschungsorientierte Vertiefung	Pr + Ü	1	3	5	PL: schriftliche Ausarbeitung
Berufspraktikum Teil 3	BPr		8	5	SL
Assessment und Interventionen im Fachbereich (13 ECTS-Punkte)					
Grundlagen und Vertiefung	V + Ü	3	4	5 und 6	PL: mündliche Präsentation
Assessment und Interventionen	V + S + Pr + Ü	5	9	6	SL
Intra- und interprofessionelle Vernetzung (12 ECTS-Punkte)					
Intra- und interprofessionelle Vernetzung	Pr + Ü	1	4	6	PL: mündliche Präsentation
Berufspraktikum Teil 4	BPr		8	6	SL
Bachelormodul (8 ECTS-Punkte)					
Bachelorseminar	S	0,5	1	6	SL
Bachelorarbeit			7	6	PL: Bachelorarbeit

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; BPr = Berufspraktikum; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(2) Im Rahmen des Hauptfachs Pflegewissenschaft ist eine berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum) bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren. Das Berufspraktikum, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten soll, hat einen Leistungsumfang von insgesamt 72 ECTS-Punkten und einen zeitlichen Umfang von 2160 Arbeitsstunden. Das Berufspraktikum ist in vier Abschnitte aufgeteilt und im Rahmen der Module Klinischer Bereich I, Klinischer Bereich II, Qualitätssicherung und Evaluation sowie Intra- und interprofessionelle Vernetzung abzuleisten.

(3) Die besonderen Voraussetzungen für die Anfertigung der Bachelorarbeit sind in §§ 8 und 9 näher geregelt.

(4) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, Protokollen, Referaten oder Praktika bestehen.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen. Praktische Prüfungsleistungen können beispielsweise in einem Pflegekonsil bestehen.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können insgesamt fünf nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 7 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen Pflege von Menschen aller Altersgruppen und Klinischer Bereich I erbracht wurden.

§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft eingeschrieben ist und darin mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. In Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin der Bachelorarbeit kann sie auch in englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und der empirischen Ergebnisse verlangt werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das arithmetische Mittel der dreifach gewichteten Note des Bachelormoduls und der jeweils einfach gewichteten Noten der übrigen Module.

(2) Lautet die Gesamtnote „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 11 Anerkennung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer fachspezifischen Berufsausbildung oder Berufsausübung erworben wurden, können anerkannt und insbesondere auf Teil 1 und Teil 2 des Berufspraktikums sowie auf das Modul Medizinische Grundlagen und die Lehrveranstaltungen Mikrobiologie und Krankenhaushygiene, Grundlagen I, Grundlagen II, Pflegeinterventionen I und Pflegeinterventionen II angerechnet werden, sofern sie gleichwertig im Sinne von § 9 Absatz 3 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung sind.

§ 12 Betreuungsrelationen

(1) Der Rahmen für die von den Studierenden zu besuchenden Lehrveranstaltungen wird nach Art, Umfang und Betreuungsrelation wie folgt bestimmt:

Art der Lehrveranstaltung	Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (bei 14 Semesterwochen)	Betreuungsrelation
Vorlesungen Variante 1	25	30
Vorlesungen Variante 2	15	70–350; Mittelwert: 210
Seminare Variante 1	20	30
Seminare Variante 2	11	15
Praktika	15	15
Übungen	20	15
Summe	105	–

(2) Die Zuordnung zu den unterschiedlichen Varianten bei Vorlesungen und Seminaren erfolgt nachfolgenden Merkmalen:

- Vorlesungen Variante 1: Vorlesungen, die ausschließlich für Studierende des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft angeboten werden und nicht zu den Pflichtveranstaltungen anderer Studiengänge gehören.
- Vorlesungen Variante 2: Vorlesungen, die im Rahmen anderer Studiengänge angeboten werden und von Studierenden des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft mit besucht werden.
- Seminare Variante 1: Seminare, die nach ihren Inhalten und Durchführungsanforderungen in jeweils einer Gruppe der Größe der Gesamtjahreskohorte des Studiengangs angeboten werden können.
- Seminare Variante 2: Seminare, die nach ihren Inhalten und Durchführungsanforderungen nicht in einer Gruppe der Größe der Gesamtjahreskohorte des Studiengangs angeboten werden können.

(3) Die konkretisierende Festlegung von Studieninhalten und einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb des Rahmens nach den Absätzen 1 und 2 und § 3 Absatz 1 erfolgt durch das Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft in der jeweils geltenden Fassung. Im Rahmen dieser Festlegungen können die Summenwerte zum Umfang der Lehrveranstaltungen in jeder einzelnen Kategorie um bis zu eine Semesterwochenstunde über- oder unterschritten werden, sofern der Summenwert für alle Lehrveranstaltungen hierdurch nicht um mehr als drei Semesterwochenstunden über- oder unterschritten wird.“

18. In **Anlage B II.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Regio Chimica** wie folgt **gefasst**:

„Regio Chimica

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Regio Chimica sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach hat einen Leistungsumfang von 164 ECTS-Punkten, wenn das fünfte und sechste Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert werden. 34 ECTS-Punkte entfallen auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK); hiervon werden 18 ECTS-Punkte im Hauptfach Regio Chimica erworben. Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Université de Haute-Alsace absolviert, entfallen 160 ECTS-Punkte auf das Hauptfach; 38 ECTS-Punkte entfallen auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen, hiervon werden 18 ECTS-Punkte im Hauptfach Regio Chimica erworben.

(2) Der Bachelorstudiengang Regio Chimica ist ein gemeinsamer, grenzüberschreitender Chemie-Studiengang der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Haute-Alsace. Das erste und zweite Fachsemester sind an der Université de Haute-Alsace in Mulhouse und das dritte und vierte Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg zu absolvieren. Das fünfte und sechste Fachsemester können je nach Wahl des Studienschwerpunkts entweder an der Université de Haute-Alsace oder an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert werden. Zu den Studieninhalten im Fach Chemie gehören neben den Hauptgebieten Anorganische, Organische und Physikalische Chemie die im Wahlpflichtbereich wählbaren Spezialgebiete Biochemie und Makromolekulare Chemie. Einen Schwerpunkt der Ausbildung bildet die Vermittlung experimenteller und theoretischer Methoden. Neben dem Fachstudium der Chemie, das in der Landessprache der jeweiligen Partnerhochschule durchgeführt wird, ist die Vermittlung interkultureller Kompetenzen ein wesentlicher Bestandteil des Studiengangs. Die Studierenden erwerben in den betreffenden Modulen, die in der Landessprache der jeweils anderen Partnerhochschule angeboten werden, insbesondere Kenntnisse über die wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Strukturen der drei Oberrheinstaaten Deutschland, Frankreich und Schweiz. Aufgrund der grenzüberschreitenden fachlichen und interkulturellen Ausbildung sind die Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs qualifiziert für eine weitere Ausbildungs- oder Berufskarriere in Wissenschaft und Forschung oder in der Industrie, auf nationaler ebenso wie auf internationaler Ebene.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen werden in französischer, deutscher und englischer Sprache abgehalten. Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Sprache zu erbringen, in der die jeweilige Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Sicherheitsvorschriften

(1) Die Studierenden werden über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei praktischen Arbeiten während ihres Studiums ausreichend und angemessen unterwiesen. Die Unterweisung umfasst insbesondere praktikumsspezifische Erläuterungen und Anweisungen in den Modulen Chimie, Chimie générale, Grundpraktikum Anorganische Chemie, Chimie organique, Grundpraktikum Organische Chemie, Grundpraktikum Physikalische Chemie, Travaux pratiques: Projet, Grundpraktikum Biochemie und Grundpraktikum Makromolekulare Chemie, die auf die in dem jeweiligen Praktikum auszuführenden Tätigkeiten ausgerichtet sind.

(2) Die Zugangsberechtigung zu einem Praktikum im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich kann durch den Leiter/die Leiterin des betreffenden Praktikums entzogen werden, wenn durch grobe Verstöße des/der Studierenden gegen die Sicherheitsvorschriften dieser/diese selbst, andere Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Praktikums oder Unbeteiligte gefährdet oder geschädigt wurden. In diesem Fall werden die dem betreffenden Praktikum zugeordneten ECTS-Punkte nicht vergeben.

(3) Leidet ein Studierender/eine Studierende an einer Krankheit, durch die er/sie bei Teilnahme an einem Praktikum im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sich selbst oder andere Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Praktikums oder Unbeteiligte ernstlich gefährdet, kann ihm/ihr die Zugangsberechtigung zu dem betreffenden Praktikum entzogen werden. Die Entscheidung hierüber ist vom Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betriebsärztlichen Dienst zu treffen; bei Gefahr im Verzug kann der Leiter/die Leiterin des betreffenden Praktikums die Zugangsberechtigung vorläufig entziehen. In Fällen des Satzes 1 soll der Leiter/die Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur erfolgreichen Absolvierung des Praktikums geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Erbringt der/die Studierende die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß oder kann keine geeignete

Ersatzleistung angeboten werden, werden die dem betreffenden Praktikum zugeordneten ECTS-Punkte nicht vergeben.

§ 4 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Regio Chimica gliedert sich im Hauptfach in den Pflichtbereich und den Wahlpflichtbereich. Das Studienprogramm für das Hauptfach, welches für das erste bis vierte Fachsemester in beiden Varianten identisch ist, ist für die Variante der Absolvierung des fünften und sechsten Fachsemesters an der Albert-Ludwigs-Universität in Absatz 3 und 4 geregelt und für die Variante der Absolvierung des fünften und sechsten Fachsemesters an der Université de Haute-Alsace in Absatz 5 und 6. Die Wahl des Studienorts für das fünfte und sechste Fachsemester ist von den Studierenden, die sich mindestens im vierten Fachsemester befinden müssen, bis zu vorausgehenden 1. Juni der Auswahlkommission für den Bachelorstudiengang Regio Chimica schriftlich mitzuteilen. Die in der jeweiligen Variante im Pflichtbereich und im Wahlpflichtbereich des Hauptfachs sowie die im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (Absatz 7) belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Im Übrigen gelten für die Gestaltung und Durchführung des Studiums an der Université de Haute-Alsace die dortigen Bestimmungen.

(2) Voraussetzung für die Belegung der Module Grundpraktikum Anorganische Chemie, Grundpraktikum Organische Chemie, Grundpraktikum Physikalische Chemie, Grundpraktikum Biochemie und Grundpraktikum Makromolekulare Chemie ist die Teilnahme an derjenigen Sitzung einer Lehrveranstaltung des betreffenden Moduls, in der die Studierenden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden. Versäumt ein Studierender/eine Studierende für ein Praktikum gemäß Satz 1 diejenige Sitzung, in der die Sicherheitsunterweisung durchgeführt wird, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung ihm/ihr auf Antrag ermöglichen, eine geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Bis zur Erbringung einer geeigneten Ersatzleistung darf der/die Studierende an dem betreffenden Praktikum nicht teilnehmen.

(3) Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert, sind im Pflichtbereich die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 152 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 bis 9 zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundpraktikum Anorganische Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung eines der beiden Module Anorganische Chemie I oder Anorganische Chemie II. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Anorganische Chemie III ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Anorganische Chemie I, Anorganische Chemie II und Grundpraktikum Anorganische Chemie. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Organische Chemie IV ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Organische Chemie II und Grundpraktikum Organische Chemie. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung in den Modulen Physikalische Chemie III und Physikalische Chemie IV ist die erfolgreiche Absolvierung der Übung in dem betreffenden Modul. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende regelmäßig daran teilgenommen hat und mindestens fünfzig Prozent der insgesamt für die Bearbeitung der in der Übung ausgegebenen Übungsblätter vergebenen Punkte erreicht hat; die Übungsblätter werden in der Regel wöchentlich ausgegeben und sollen sich hinsichtlich der je Übungsblatt erreichbaren Punktzahl nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Physikalische Chemie IV ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Physikalische Chemie III und Grundpraktikum Physikalische Chemie. Die besonderen Voraussetzungen und Inhalte des Bachelormoduls sind in §§ 8 und 9 näher geregelt.

Tabelle 1: Pflichtbereich (152 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Ort	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Allgemeine Chemie						
Chimie	F	V + Ü + Pr	9	12	1	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung und praktische Leistung
Chimie générale	F	V + Ü + Pr	5	5	2	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung

Anorganische Chemie						
Anorganische Chemie I	D	V	3	4	3	PL: Klausur
Anorganische Chemie II	D	V	3	4	4	PL: Klausur
Grundpraktikum Anorganische Chemie	D	Pr + S	14 + 1	9	5	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Anorganische Chemie III	D	V	3	5	5	PL: mündliche Prüfung
Organische Chemie						
Chimie organique	F	V + Ü + Pr	10	7	2	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Organische Chemie II	D	V + Ü	3 + 1	5	3	PL: Klausur
Grundpraktikum Organische Chemie	D	Pr + S	10 + 2	8	3	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Organische Chemie IV	D	V + Ü	2 + 1	5	5	PL: mündliche Prüfung
Physikalische Chemie						
Chimie physique et Physique	F	V + Ü	6	6	2	PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
Physikalische Chemie III	D	V + Ü	3 + 2	6	3	SL PL: Klausur
Grundpraktikum Physikalische Chemie	D	Pr	6	7	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Physikalische Chemie IV	D	V + Ü	3 + 2	7	5	SL PL: Klausur PL: mündliche Prüfung
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie						
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie II	D	V + Ü	2 + 1	5	3	SL
Mathematik						
Mathématiques I	F	V + Ü	3	3	1	PL: Klausur
Mathématiques II	F	V + Ü	3	3	2	PL: Klausur

Physik						
Physique	F	V + Ü + Pr	6	9	1	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Fächerübergreifende Experimente						
Travaux pratiques: Projet	F	Pr	2,5	3	2	PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Interkulturelle Kompetenzen						
Compétences interculturelles I	F	V + Ü	7	6	1	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Compétences interculturelles II	F	V + Ü	5,5	6	2	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Interkulturelle Kompetenzen III	D	V	2	3	3	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Interkulturelle Kompetenzen IV	D	V	2	3	4	PL: Klausur, schriftliche Ausar- beitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Abschlussmodule						
Projektmodul	D	Ü	5	6	6	SL
Bachelormodul	D			15	6	SL PL: Bachelorarbeit

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; D = Deutschland; F = Frankreich; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(4) Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert, sind im Wahlpflichtbereich nach Wahl des/der Studierenden entweder die drei in Tabelle 2 aufgeführten Module aus dem Bereich Biochemie oder die beiden Module aus dem Bereich Makromolekulare Chemie nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 und 3 zu absolvieren und so insgesamt 12 ECTS-Punkte zu erwerben. Zusätzliche Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundpraktikum Biochemie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Biochemie I. Zusätzliche Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundpraktikum Makromolekulare Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Makromolekulare Chemie I.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich (12 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Ort	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Biochemie						
Biochemie I	D	V	3	4	4	PL: Klausur
Grundpraktikum Biochemie	D	Pr	5	6	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Biochemie II	D	V	2	2	5	PL: mündliche Prüfung
Makromolekulare Chemie						
Makromolekulare Chemie I	D	V + Ü	3 + 1	6	4	PL: Klausur
Grundpraktikum Makromolekulare Chemie	D	Pr	10	6	4	SL PL: mündliche Prüfung

(5) Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Université de Haute-Alsace absolviert, sind im Pflichtbereich die nachfolgend in Tabelle 3 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 140 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 bis 4 zu absolvieren. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung im Modul Physikalische Chemie III ist die erfolgreiche Absolvierung der Übung in diesem Modul. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende regelmäßig daran teilgenommen hat und mindestens fünfzig Prozent der insgesamt für die Bearbeitung der in der Übung ausgegebenen Übungsblätter vergebenen Punkte erreicht hat; die Übungsblätter werden in der Regel wöchentlich ausgegeben und sollen sich hinsichtlich der je Übungsblatt erreichbaren Punktzahl nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Im Modul Stage ist die Bachelorarbeit anzufertigen.

Tabelle 3: Pflichtbereich (140 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Ort	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Allgemeine Chemie						
Chimie	F	V + Ü + Pr	9	12	1	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung und praktische Leistung
Chimie générale	F	V + Ü + Pr	5	5	2	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Chimie 3	F	V + Ü	5	6	5	PL: Klausur
Anorganische Chemie						
Anorganische Chemie I	D	V	3	4	3	PL: Klausur
Anorganische Chemie II	D	V	3	4	4	PL: Klausur

Organische Chemie						
Chimie organique	F	V + Ü + Pr	10	7	2	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Organische Chemie II	D	V + Ü	3 + 1	5	3	PL: Klausur
Grundpraktikum Organische Chemie	D	Pr + S	10 + 2	8	3	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Physikalische Chemie						
Chimie physique et Physique	F	V + Ü	6	6	2	PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
Physikalische Chemie III	D	V + Ü	3 + 2	6	3	SL PL: Klausur
Grundpraktikum Physikalische Chemie	D	Pr	6	7	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Chimie physique 3	F	V + Ü + Pr	6	6	5	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung und praktische Leistung
Chimie physique 4	F	V + Ü	2,5	3	5	PL: Klausur
Chimie physique 5	F	V + Ü + Pr	3,5	5	6	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung und praktische Leistung
Mathematik						
Mathématiques I	F	V + Ü	3	3	1	PL: Klausur
Mathématiques II	F	V + Ü	3	3	2	PL: Klausur
Outils statistiques	F	V + Ü	3,5	5	6	PL: Klausur
Physik						
Physique	F	V + Ü + Pr	6	9	1	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Electromagnétiques/Ondes	F	V + Ü	1,5	3	5	PL: Klausur

Fächerübergreifende Experimente						
Travaux pratiques: Projet	F	Pr	2,5	3	2	PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Travaux pratiques: Chimie	F	Pr	5	6	6	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Interkulturelle Kompetenzen						
Compétences interculturelles I	F	V + Ü	7	6	1	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Compétences interculturelles II	F	V + Ü	5,5	6	2	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Interkulturelle Kompetenzen III	D	V	2	3	3	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Interkulturelle Kompetenzen IV	D	V	2	3	4	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Abschlussmodul						
Stage	F	Pr	10	6	6	PL: Bachelorarbeit

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; D = Deutschland; F = Frankreich; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(6) Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Université de Haute-Alsace absolviert, sind im Wahlpflichtbereich einer der Bereiche Biochemie oder Makromolekulare Chemie und einer der Bereiche Materialchemie oder Organische Chemie zu wählen und insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben. Nach Wahl des/der Studierenden sind entweder die drei in Tabelle 4 aufgeführten Module aus dem Bereich Biochemie oder die beiden Module aus dem Bereich Makromolekulare Chemie nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 und 3 zu absolvieren. Zusätzliche Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundpraktikum Biochemie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Biochemie I. Zusätzliche Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundpraktikum Makromolekulare Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Makromolekulare Chemie I. Außerdem sind nach Wahl des/der Studierenden entweder die beiden in Tabelle 4 aufgeführten Module aus dem Bereich Materialchemie oder die beiden Module aus dem Bereich Organische Chemie zu absolvieren.

Tabelle 4: Wahlpflichtbereich (20 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Ort	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Biochemie						
Biochemie I	D	V	3	4	4	PL: Klausur
Grundpraktikum Biochemie	D	Pr	5	6	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Makromolekulare Chemie						
Makromolekulare Chemie I	D	V + Ü	3 + 1	6	4	PL: Klausur
Grundpraktikum Makromolekulare Chemie	D	Pr	6	4	4	SL PL: mündliche Prüfung
Materialchemie						
Introduction à l'option „Sciences de matériaux“	F	V + Ü	1,5	3	5	PL: Klausur
Sciences de matériaux	F	V + Ü + Pr	3,5	7	6	PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Organische Chemie						
Introduction à l'option „Chimie moléculaire“	F	V + Ü	1,5	3	5	PL: Klausur
Chimie moléculaire	F	V + Ü + Pr	3,5	7	6	PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung

(7) Darüber hinaus sind von allen Studierenden die in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung aufgeführten Module im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen zu absolvieren.

§ 5 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, Protokollen, der Bearbeitung von Übungsblättern, Arbeitsplatzgesprächen, Laborversuchen oder Experimenten bestehen.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen. Praktische Prüfungsleistungen können beispielsweise in der Durchführung von Laborversuchen, der Auswertung von Messdaten oder der Programmierung und Ausführung von Computersimulationen bestehen.

§ 7 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens fünf nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites und höchstens zwei ein drittes Mal wiederholt werden.
- (2) Die dritte Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.
- (3) Höchstens drei bestandene Prüfungsleistungen, die ausschließlich in einer Klausur bestehen, können zum Zwecke der Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Gewertet wird jeweils die Prüfungsleistung mit der besseren Note.

§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit

Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert, kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Regio Chimica eingeschrieben ist und darin die Module Grundpraktikum Anorganische Chemie, Grundpraktikum Organische Chemie, Grundpraktikum Physikalische Chemie und Grundpraktikum Biochemie beziehungsweise Grundpraktikum Makromolekulare Chemie erfolgreich absolviert und außerdem in allen Modulen aus demjenigen Fachgebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt werden soll, die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht hat. In begründeten Fällen kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zur Bachelorarbeit zulassen, die eines der in Satz 1 genannten Module noch nicht abgeschlossen oder eine der dort geforderten Prüfungsleistungen noch nicht erbracht haben.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert, sind für die Bachelorarbeit die Absätze 2 bis 6 maßgeblich.
- (2) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Das Thema der Bachelorarbeit ist aus einem der fünf chemischen Fachgebiete Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie oder Makromolekulare Chemie zu wählen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag kann die Bachelorarbeit auch in französischer oder englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei daten- oder softwarebezogenen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und Programmcodes verlangt werden.
- (5) Die Bachelorarbeit ist von einem Gutachter/einer Gutachterin zu bewerten.
- (6) Die Bachelorarbeit wird durch die Präsentation der Bachelorarbeit ergänzt. Die Präsentation der Bachelorarbeit besteht aus einem Vortrag des/der Studierenden über die Ergebnisse der Bachelorarbeit und einer daran anschließenden Diskussion; sie wird von dem Gutachter/der Gutachterin der Bachelorarbeit geleitet und bewertet. Die Präsentation der Bachelorarbeit ist in der Regel hochschulöffentlich; Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. Die Präsentation der Bachelorarbeit ist eine Studienleistung und hat einen Leistungsumfang von 3 ECTS-Punkten.
- (7) Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Université de Haute-Alsace finden für die Bachelorarbeit die dortigen Bestimmungen Anwendung.

§ 10 Bildung der Modulnoten

Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert, errechnet sich im Modul Physikalische Chemie IV die Modulnote als das arithmetische Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

(1) Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert, errechnet sich die Gesamtnote der Bachelorprüfung als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten. Hierfür werden die Modulnoten der im ersten und zweiten Fachsemester an der Université de Haute-Alsace zu absolvierenden Module nach Maßgabe der entsprechenden Umrechnungstabelle (Tabelle 1) im Anhang zu diesen fachspezifischen Bestimmungen in das deutsche Notensystem umgerechnet. Lauten alle Modulnoten jeweils „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

(2) Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Université de Haute-Alsace absolviert, richtet sich die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach den Bestimmungen der Université de Haute-Alsace. Hierfür werden die Modulnoten der im dritten und vierten Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität zu absolvierenden Module nach Maßgabe der entsprechenden Umrechnungstabelle (Tabelle 2) im Anhang zu diesen fachspezifischen Bestimmungen in das französische Notensystem umgerechnet.

(3) Die gemäß Absatz 1 an der Albert-Ludwigs-Universität erreichte Gesamtnote der Bachelorprüfung wird für die Ausweisung der Gesamtnote in den von der Université de Haute Alsace ausgestellten Abschlussdokumenten nach Maßgabe der Tabelle 2 des Anhangs zu diesen fachspezifischen Bestimmungen in das französische Notensystem umgerechnet. Die gemäß Absatz 2 an der Université de Haute Alsace erreichte Gesamtnote der Bachelorprüfung wird für die Ausweisung der Gesamtnote in den von der Albert-Ludwigs-Universität ausgestellten Abschlussdokumenten nach Maßgabe der Tabelle 1 des Anhangs zu diesen fachspezifischen Bestimmungen in das deutsche Notensystem umgerechnet.

Anhang

Umrechnungstabellen für die deutschen und französischen Noten

Tabelle 1: Umrechnung französischer Noten in deutsche Noten

Université de Haute-Alsace	Albert-Ludwigs-Universität
16,6 – 20,0	1,0
16,3 – 16,5	1,1
16,0 – 16,2	1,2
15,8 – 15,9	1,3
15,6 – 15,7	1,4
15,3 – 15,5	1,5
15,0 – 15,2	1,6
14,8 – 14,9	1,7
14,6 – 14,7	1,8
14,3 – 14,5	1,9
14,1 – 14,2	2,0
13,9 – 14,0	2,1
13,7 – 13,8	2,2
13,6	2,3
13,4 – 13,5	2,4
13,2 – 13,3	2,5
13,0 – 13,1	2,6
12,8 – 12,9	2,7

12,6 – 12,7	2,8
12,4 – 12,5	2,9
12,2 – 12,3	3,0
12,0 – 12,1	3,1
11,7 – 11,9	3,2
11,6	3,3
11,4 – 11,5	3,4
11,2 – 11,3	3,5
11,0 – 11,1	3,6
10,9	3,7
10,7 – 10,8	3,8
10,5 – 10,6	3,9
10,0 – 10,4	4,0
0 – 9,9	5,0

Tabelle 2: Umrechnung deutscher Noten in französische Noten

Albert-Ludwigs- Universität	Université de Haute-Alsace
1,0	16,8
1,1	16,5
1,2	16,2
1,3	15,9
1,4	15,7
1,5	15,5
1,6	15,2
1,7	14,9
1,8	14,7
1,9	14,5
2,0	14,2
2,1	14
2,2	13,8
2,3	13,6
2,4	13,5
2,5	13,3
2,6	13,1
2,7	12,9
2,8	12,7
2,9	12,5
3,0	12,3

3,1	12,1
3,2	11,9
3,3	11,6
3,4	11,5
3,5	11,3
3,6	11,1
3,7	10,9
3,8	10,8
3,9	10,6
4,0	10,4
5,0	7,5“

19. In **Anlage C.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Pharmazeutische Wissenschaften** wie folgt **geändert**:

a) In § 1 werden die Wörter „Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind insgesamt mindestens“ durch die Wörter „Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt“ ersetzt.

b) § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung des im Vertiefungs- und Ergänzungsbereich des Hauptfachs Pharmazeutische Wissenschaften abzuleistenden Berufspraktikums (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 10 ECTS-Punkte abgedeckt.“

20. In **Anlage C.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Chemie** wie folgt **gefasst**:

„Chemie

§ 1 Studiumumfang

Im Bachelorstudiengang Chemie sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen zu erwerben, die nicht zum Programm des Hauptfachs Chemie gehören (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

§ 2 Studieninhalte

Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltung Rechtskunde für Studierende der Naturwissenschaften und Medizin mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten zu belegen.“

21. In **Anlage C.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Molekulare Medizin aufgehoben**.

22. In **Anlage C.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Regio Chimica** wie folgt **gefasst**:

„Regio Chimica

§ 1 Studiumumfang

Im Bachelorstudiengang Regio Chimica sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 34 ECTS-Punkte zu erwerben, wenn das fünfte und sechste Semester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert werden, beziehungsweise insgesamt 38 ECTS-Punkte, wenn das fünfte und sechste Fachsemester an der Université de Haute-Alsace absolviert werden.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der Module Compétences interculturelles I, Compétences interculturelles II, Interkulturelle Kompetenz III und Interkulturelle Kompetenz IV im Bereich Interkulturelle Kompetenzen im Rahmen des Hauptfachs Regio Chimica (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 18 ECTS-Punkte abgedeckt.

(2) Darüber hinaus sind weitere 16 beziehungsweise 20 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu erwerben, die nicht zum Programm des Hauptfachs Regio Chimica gehören (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Von allen Studierenden sind die Module Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen I und Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen II zu absolvieren. Darin können frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) belegt werden. Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltung Rechtskunde für Studierende der Naturwissenschaften und Medizin mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten zu belegen. Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert, sind in den Modulen Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen III und Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen IV zwei weitere frei wählbare Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von jeweils 4 ECTS-Punkten nach Maßgabe des Satzes 3 zu belegen. Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert, sind die in der Tabelle hierfür vorgesehenen Module zu absolvieren.

Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Modul	Ort	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Drittes und viertes Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität						
Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen I	D	variabel	2	4	4	SL
Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen II	D	variabel	2	4	4	SL
Fünftes und sechstes Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität						
Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen III	D	variabel	2	4	6	SL
Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen IV	D	variabel	2	4	6	SL
Fünftes und sechstes Fachsemester an der Université de Haute-Alsace						
Projet professionnel 5	F	V + Ü + Pr	2	3	5	PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
Anglais	F	V + Ü	2	3	5	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation

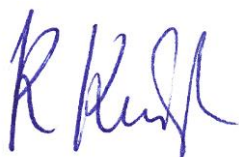
Unité d'enseignement libre	F	V + Ü	1,5	3	6	PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation oder praktische Leistung
Langue S6	F	V + Ü	1,5	3	6	PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation

Abkürzungen in der Tabelle: Ort = Studienort; Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; D = Deutschland; F = Frankreich; Pr = Praktikum; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.

Freiburg, den 19. Dezember 2022



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin